Bavar.
2799

Bav. Jur. 119.
2799.
R.

Von
dem Ursprunge,
oder
der Entstehung,
der Natur, und dermaligen Verfassung
der
Landgüter oder Bauernhöfe in Deutschland,
besonders
in Baiern.

1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§ 1.

Als die Deutschen die römischen Provinzen erobert hatten, ließen sie sich in solchen nieder, und erhielten eigene Wohnbezirke.

§ 2.

Der Wohnbezirk, den der Deutsche bey dieser seiner Niederlassung in Besitz genommen hatte, wurde besonders bey den Franken Mansus genannt. Woher nun dieses Wort abstamme, ist zwar unbestimmt, doch leiten solches die meisten Schriftsteller von dem lateinischen Worte Manere her, obschon es aber auch eben sowohl ein zusamm geseztes deutsches Wort seyn könnte. Mannshus (hous hoaus) wurde wenigstens den damit verbundenen Begrif eben so gut ausdrücken, da aus vielen Urkunden zu beweisen ist, daß unter Mansus vorzüglich nur jener umzäunte Wohnbezirk verstanden worden sey, der schon zu Tacitus Zeiten das liegende Eigenthum des freyen Deutschen gewesen war. Man findet wenigst in den berühmten Traditionibus laurishamensibus der Churfürstl. pfälzischen Gesellschaft der Wissenschaften, daß sehr

oft die Mansi, die Aecker, die Wiesen, Weinberge und Wälder besonders benennet, mithin erstere von allen diesen Gütern unterschieden worden seyn. Z. B. Nro. 2773. XXX. Jurnales de Terra, et unum mansum, et unum pratum. Nro. 2813. j. mansum, et XV. jurnales de terra aratoria et pratum j. Manchsmal wurde sogar das Maß des Mansi bemerkt. Z. B. Nro. 505 besagter Traditionen heißt es: j. mansum tenentem pedes XXXVI. und Nro. 657. j. perduam de j. manso circa quem jacet res mea. Hier ist nun gewiß unter dem Wort Mansus kein ganzes Landgut verstanden, wenn also gleich durch Mansus nicht der Wohnbezirk allein, sondern auch die demselben zugetheilten Felder bezeichnet worden sind, so wird man doch nicht widersprechen können, daß diese Benennung ursprünglich dem erstern nämlich der terra salica, der Franken gebühre. *)

§ 3.

Gemeiniglich ware dieser Wohnbezirk von solcher Größe, daß neben den Wohngebäuden auch noch Wein = Obst = und Küchengärten angelegt werden konnten, wie mehrmal aus den besagten Traditionibus Laurish. erhellet, wovon folgende

Stel=

*) Montesque Espr. des Loix. L. 18. c. 22.

Stellen zum Beyspiel dienen mögen. Nro. 443. heißt es: Vineam in ipso manso. Nro. 2480. mansum cum arboribus pomiferis. Nro. 444 *) mansum cum omni aedificio superposito et pomario vel quidquid in eodem manso constructum est. Manche wurden freylich in der Folge kleiner und öfters nur auf den Raum eingeschränkt, den das Haus einnahm; dieß hatte aber nicht die erste Austheilung zur Grundursache, sondern rührte von den vorgenommenen Veräusserungen her. Ich habe oben ein Beyspiel angeführt, daß ein Besitzer eine einzige Ruthe von seinem Manso hinweggegeben hat.

§ 4.

Der Mansus, oder Wohnbezirk war, wo nicht schon zu Tacitus, wenigstens den neueren Zeiten mit einem Zaune oder Haage umgeben, den man Curtis genennt hatte. *) Manchesmal aber wurde der eingeschlossene Bezirk selbst mit diesem Namen, oder Ausdruck belegt.

§ 5.

*) Capit. Car. M. de Villis §. 41. Ut aedificia intra curtes nostras vel Sepes in circuitu bene sint custodita. L. Bajuuar. Tit. XI. c. 6. §. 2. si autem curtis adhuc cinctus non fuerit.

§ 5.

Dieser Zaun, oder Haag (Curtis) war bey den Deutschen so heilig, als die Stadtmauern bey den Römern; wer solchen verletzte, und mit Gewalt dadurch eingedrungen hatte, wurde schwer bestraft. *)

§ 6.

Er war die Grenze, oder Scheidewand, welche die Feldgüter von den Wohnungen, uud den dazugehörigen Gärten geschieden hatte. Durch ihn unterschied der alte Deutsche sein Eigenthum von den Gemeinds-Gütern, und dessen Nachkommen den Bezirk, den die Gemeindsheerde nicht hatte betretten dürfen; so wie noch gegenwärtig die Gemeinds-Heerden nicht in die mit Garten, oder Zaunrecht versehenen Plätze (Cod. civ. p. 2. c. 8 § 14. Nro. 2.) getrieben werden dürfen.

§ 7.

Die Feldgüter, welche bey Einführung des Eigenthumes den Mansis zugetheilt worden, sind in den Urkunden entweder mit ihren eigenen Nämen

*) L. Bajuuar. T. IX. C. IV. T. X. C. 1. et T. XIX. §. 6. L. Allemann T. X et XI.

men (Aecker, Wiesen, Weinberge) ausgedrückt, oder sie kommen unter der Benennung (hoba, huba) vor.

§ 8.

Ersters hatte wahrscheinlich angezeigt, daß auf solchem keine zur Landwirthschaft, und zur Wohnung der Leibeignen nöthigen Gebäude (Scuriae, Casae) errichtet waren, sondern daß sich solche in dem Manso selbst befunden hatten; lezteres aber bestimmet ein Feldgut, das nach alt deutscher Sitte von einem Servo tributario oder Lito bewohnet war (den Hof, die Huffe). Folgende Stellen der oft bemeldten Tradit. Laurishamensium geben dießfals den klaren Beweis Nro. 2999. mancipium j. cum huba sua. Nro. 2450 servum j. cum huba sua. Nro. 642 j. mansum cum huba. Nro. 2986 jjj. mancipia et hubam ipsorum cum aedificio superposito et areis et silva, jurnales XX. et pratum j. Nro. 2546 mansum j. cum huba et virum quendam cum uxore sua in ipsa huba commorantem et quidquid ad ipsam pertinet.

§ 9.

*) L. Burg. Tit. 84. § 1.

§ 9.

Oefters nannte man diese Feldgüter auch sortes. *) In besagten Tradit. wenigst kömmt diese Benennung sehr oft vor. Z. B. Nro. 441. j. casale cum j. Mancipio cum mansa et sorte, tam campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, aquis, aquarumve decursibus. Nro. 537. servum cum sorte sua ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita. Nro. 3474. in summa sunt mansi et sortes serviles XXIIII. et dimidia Nro. 3474 in villa sunt mansi et sortes LXIIII. Vermuthlich hatten sie aus dem Grunde diese Benennung, weil sie ausgetheilt worden waren.

§ 10.

Ob aber die Mansi, oder Sortes beyde zusammen die Alodes waren, welche in den Capitular. Regum Francorum, und in dem longobardischen Lehen-Rechte vorkommen, will ich nicht behaupten; wohl aber ist richtig, daß die Landgüter der Deutschen nach Eroberung der römischen Provinzen, die Mansi, Curtes, Hobae, Sortes ein wahres Eigenthum derselben waren, und von selben nach Belieben veräußert werden konnten; denn wenn gleich die Burgunder dießfals in etwas be-

schrenkt

---

*) L. Burg. Tit. 84. § 1.

schränkt waren *) so beweiset doch eben diese Beschränkung, daß sie zuvor das Recht nach Belieben ihre eigenthümlichen Güter zu veräussern gehabt, in der Folge aber mißbraucht haben mußten.

§ 11.

Daß übrigens eine Person mehrere dergleichen Landgüter zugleich besitzen konnte, erhellet sowohl aus erst angeführten burgundischen Gesetze, als auch aus dem Capitular. Caroli magni primo de 812. Art. 1. worin verordnet wird, daß jeder Freye, welcher vier Mansos vestitos entweder eigen, oder als Beneficium besitze, gegen den Feind zu ziehen verbunden seyn solle.

§ 12.

Die königlichen Domainen, und die Besoldungs-Güter, (die Beneficia) hatten in der Hauptsache eben diese Einrichtung erhalten. Sie bestanden nämlich aus ganzen Villis, oder mehrern Mansis, zu deren jedem eine gewisse Anzahl Feldgüter gehörte.

---

*) L. Burg. Tit. 84. § 1. quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere hoc praesenti Lege credidimus statuendum. Ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, qui alio loco sortem aut possessiones habet.

gehörte. Ein Mansus mit den dazu gehörigen Feldern (der Hoba) wurde gemeiniglich auf Rechnung des Herrn gebaut, und Mansus indominicatus, hoba indominicata genennet, die Uebrigen aber wurden mit Leibeignen besezt, welche nach alter deutscher Sitte solche für sich benutzten, hingegen ihrem Herrn einen gewissen Zinns (census) daraus reichten, und gewisse Dienste leisteten: *)

§ 13.

So waren also die Landgütter der Deutschen beschaffen, als sich solche in den römischen Provinzen besonders in Gallien niedergelassen hatten, und so findet man solche einige Jahrhunderte hernach auch in Deutschland, nachdem die Franken ihre Herrschaft daselbst ausgebreitet hatten.

§ 14.

Ob indessen schon vor dieser Begebenheit, oder Epoch das Eigenthum der Güter daselbst ebenfalls eingeführt gewesen sey, kann man mit Zuverläßigkeit nicht behaupten. Wahrscheinlich läßt sich denken, daß die Völker, welche die Wohnplätze der Ausgewanderten eingenommen hatten, ihre alten Sitten nicht sobald ablegten, mithin Viehe-

zucht

*) L. Allamann. Tit. 22.

zucht zur vorzüglichsten Nahrungsquele, und Krieg zur Haupt Beschäftigung machten.

§ 15.

Denn wenn gleich schon zuvor die Römer in der Nähe ihrer Vestungen Landgüter angelegt, und sich gerühmt hatten, daß sie die Deutschen so weit gebracht, daß solche für sie arbeiten mußten, so hatte doch wahrscheinlich das Beyspiel der Römer zu wenigen Reitz für ein Volk von ganz entgegen gesetzten Sitten, und man weiß, daß sie das ihnen aufgelegte Joch zu ungeduldig getragen hatten, als daß man so eine schnelle Veränderung ihrer Lebensart vermuthen könnte. Arminius mußte dieß wohl gewaßt haben, da er sie fragte, als er sie gegen den Germanius versammeln wollte: Si antiqua mallent quam colonias novas. *)

§ 16.

Nachdem aber die Franken ihre Waffen wieder zurück gegen ihr altes Vaterland gewendet, und die Thüringer und Alemannier bezwungen hatten, so läßt sich gar nicht zweifeln, daß sie auch hier eben jene Einrichtungen werden gemacht haben, die sie in Gallien getroffen hatten.

§ 17.

*) Tac. Ann. L. 1. c. 60.

§ 17.

Zwar wollen einige behaupten, daß diese Völker, besonders die Allemannier, von ihren Ueberwindern gänzlich zu Leibeignen gemacht worden sind. *) und hievon wäre also die natürliche Folge daß solche auch das Eigenthum ihrer Felder verlohren haben mußten. Allein es scheint, daß selbe hierinn zu weit gehen, und durch das Beyspiel der Sachsen verleitet worden sind, diese Leibeigenschaft für allgemeiner anzugeben, als sie wirklich gewesen seyn mag; denn da man in den nachfolgenden Jahrhunderten, in welchen doch die Leibeigenschaft sich schon viel weiter verbreitet hatte, doch noch so viele freye Leute findet, welche in diesen Gegenden ihre Güter frey veräußern konnten; da selbst den Sachsen nur ein geringer Tribut an Viehe aufgelegt war, und solche erst durch ihren Aufstand sich den Verlust ihrer Güter, und ihrer Freyheit vollends zugezogen hatten, so läßt sich nicht ohne Grund vermuthen, daß die Thüringer und Alemannier nicht härter, als die Römer in Gallien werden behandelt, und ihnen folglich wenigst ein Theil ihres Landes als eigen werde überlassen worden seyn. Alles hatten sie freylich nicht wieder erhalten, denn die königlichen Domainen, die

---

*) Hertius Diss. de hom. propr.

die errichteten Beneficien, und die Schankungen, welche dem Adel und nach Einführung der christlichen Religion der Geistlichkeit besonders den Klöstern von dem Ueberwinder gemacht worden, mußten ihnen nothwendig einen beträchtlichen Theil ihrer Felder entziehen; doch blieb ihnen immer noch etwas Eigenes. Dies beweisen, wie schon gesagt worden, die vielen freyen Leute, und freyen Güter, welche sich noch zu Carls des Großen Zeiten in der Geschichte zeigen, und welche nicht blos dem Adel eigen gewesen seyn konnten, da das ganze Vermögen eines Donators manchesmal selbst nur in einem Theile eines Mansi, und in einem paar Morgen Feldes bestanden war.

§ 18.

Was zu den königlichen Domainen geschlagen, dem Adel oder der Kirche geschenkt, oder zu Beneficien bestimmt war, das erhielte wahrscheinlich gleich bald eben jene Einrichtung, welche die Landgüter in Gallien hatten. Es wurden nämlich den Mansis eigene Felder zugelegt.

§ 19.

Diesem Beyspiele mußten die freyen Deutschen folgen, weil ihre Viehzucht durch den Verlust so vieler Felder beschränket, mithin der Acker-

bau

bau eine Nothwendigkeit geworden war. Sie mußten also ihren Wohnsitzen ebenfalls auf beständig gewisse Felder zutheilen.

§ 20.

Eine solche Einrichtung konnte aber erst nach und nach geschehen; denn ein Land, das so voll von Wäldern, und Sümpfen war. *) und dessen fruchtbarster Theil zu den königlichen Domainen, und den Besoldungsgütern gezogen wurde, konnte in den damaligen unruhigen Zeiten nur langsam zur Kultur gebracht werden.

§ 21.

Die Austheilung gewisser oder bestimmter Felder auf jedem Wohnplatz mußte also in einer Gegend später, in der andern früher erfolgen, je nachdem die Vieheweide mehr oder minder eingeschränket wurde, und Bedürfnisse oder auch Beyspiele den Ackerbau empor gebracht hatten.

§ 22.

Wenn aber auf diese Art einem Mansus eigene Feldgüter zugetheilt worden waren, so ward solcher wahrscheinlich Vestitus genannt, zum Unterschied des Nudi, dessen Besitzer sich blos von der

Viehe-

*) Plinius Historia nat. L. 16. c. 1. T. de Mor.

Viehezucht nähren, oder nach alter Art sich mit jenem Felde begnügen mußte, das ihm nach jährlich gewöhnlicher Austheilung von der Gemeinde zugetheilt ward. Wenigst ist mir noch keine nähere Bestimmung eines Mansi vestiti bekannt, als diese.

§ 23.

Aber weder auf den königlichen, adelichen, und geistlichen Gütern, noch in den Bezirken der übrigen freyen Deutschen konnten alle Feldgüter ausgetheilt werden. Dieß würde sich mit der Viehzucht nicht haben vereinbaren lassen, welche noch immer auch in diesen Gegenden einen beträchtlichen Nahrungszweig ausmachte; Denn es ist bekannt, daß man damals von der Stallfütterung noch nichts wußte, sondern das Vieh sich nur auf der Weide nährte: eben daher mußte noch immer ein großer Theil Felder, und Wälder unausgetheilt behalten werden.

§ 24.

Auf den Gütern des Königs, der Geistlichkeit und des Adels war dieser unausgetheilte Bezirk dem Gutsherrn eigen geblieben, und der Leibeigne hatte kein weiteres Recht darauf erhalten, als ihm ersterer selbst frey eingeräumt und zugestan-

standen hatte. Ein merkwürdiges Beyspiel hievon zeigt sich in den oft bemeldten Tradit. Laurishamensibus. *) Da ein gewisser Ansfried sein zu eigen erhaltenes Beneficium dem Kloster Lorsch schenkte, welches 3 Hobas Nro. 19. Hubas serviles und einen Wald enthalten hatte, worinn 1000 Schweine vollkommen gemastet werden konnten. In der Donations= oder Schankungs= Urkunde wird ausdrücklich bemerkt, daß die Hobae, jede 10 Schweine in den Wald treiben, außer diesem aber weder durch Ausstocken, noch Holz schlagen einigen weitern Nutzen daraus ziehen, die 19 Hubae serviles aber, jede nur 5 Schweine darein treiben dürfen. Da nun hier die Hobae von den Hubis unterschieden werden, dieser Unterschied auch noch in einigen andern Stellen bemerkt wird, so könnte man vermuthen; die Worte Hoba und Huba sind nicht von gleicher Bedeutung: Allein eine Menge anderer Urkunden beweisen, daß solche ohne Unterschied für Synonimen gebraucht worden sind.

§ 25.

In den übrigen, den freyen Deutschen überlassenen Bezirken waren diese nicht ausgetheilten Felder und Wälder ein Eigenthum der ganzen Gemein=

---

*) Nro. 23. et 33.

meinde, oder vielmehr jener Mitglieder, so zur Zeit lebten, als das Eigenthum der Felder eingeführt wurde.

§ 26.

Jedes derselben hatte seinen Mansum, und auf solchem seinen bestimmten Antheil an der Benutzung dieser Gemeindsgüter. Wer nur einen Theil eines Mansi in der Folge erhalten hatte, dessen Antheil an dieser Benutzung hatte auch nur einen Theil einer Portion betragen. *)

§ 27.

In dieser Austheilung der Gemeindsbenefitzien liegt auch wahrscheinlich der Grund, warum die Alemannier so ungern Auswärtige in ihre Marken aufgenommen, und keinem die Niederlassung gestattet haben, wenn nur ein einziges Gemeindsglied die Einwilligung verweigert hatte. **)

§. 28.

*) L. Burg. Tit. 67. de silvis hoc observandum: quicunque agros vel colonias tenet, secundum terrarum modum, vel possessionis suae ratam, sic silvam inter se noverint dividendam. L. Burg addit. 1. Tit. 1. §. 6. Sylvarum, Montium, et Pascuorum, unicuique pro rata Suppertit esse communionem.

**) L. Alem. Tit. 105.

§ 28.

Auf diese Art wurden also auch im Deutschlande die Feldgüter ein Eigenthum einzelner P.rsonen, und die Gemeinheiten, oder Gemeindeplätze eine Zugehörde derselben; wenigstens in den meisten, und unsrer baierischen Gegend Deutschlands.

§ 29.

Diese Güter konnten auch wirklich nach Belieben veräußert; es konnten auch einzelne Stücke davon verkauft, vertauscht oder verschenkt werden. *)

§ 30.

Allein diese Verfassung der Bauerngüter dauerte nicht lange. Die unmäßigen Schankungen, welche die Geistlichkeit nicht nur von den Königen, sondern auch von Privaten erhalten hatte, wovon die Erwerbungen unserer Klöster, Kirchen und Stiftungen so überzeugende Beweise ablegen, hatten bald den größten Theil dieser eigenthümlichen

Güter

*) L. Alam. Tit. 88. Siqui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant portionem patris. Dum hoc non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat, usque dum aequaliter partiant.

Güter in die Hände derselben gebracht, wovon zwar selben von Zeit zur Zeit wieder entzogen wurde, doch hatte dieses keinen Einfluß auf die Landgüter selbst; — denn die Geistlichkeit hatte solche mit Leibeignen, oder armen Freyen besetzt, welche dafür eine jährliche Abgab an Geld, oder Naturalien entrichten und mannichfaltige Frohndienste leisten mußten, oder man ließ solche auf eigene Rechnung bauen, und man machte also auf solchen eben jene Einrichtung, welche auf den königlichen Domainen und den Benefizien gewöhnlich war.

§ 31.

Der einzige Unterschied mochte darinn bestanden seyn, daß diesen Bauerngütern nicht überall die Gemeindsnutzungen entzogen werden konnten, wie es bey den königlichen Domainen, den Besoldungsgütern, auch den größern der Geistlichkeit überlassenen Besitzungen üblich ware; denn jene kamen erst nach und nach in die Hände der Geistlichen, nnd es hatte also ihre Verfassung in Ansehung der Gemeindsgüter wegen den übrigen noch freyen Mitgliedern der Gemeinde beybehalten werden müssen.

§ 32.

Diese Einrichtung hatte Bestand, es hatten nachmals die Güter von den Königen, oder den Großen an sich gezogen werden mögen, oder in den Händen der Geistlichkeit verblieben seyn. Der Landmann hatte solche niemal wieder zum freyen Eigenthum erhalten.

§ 33.

Er hatte, wenn er auch für seine Person ein Freyer war, die auf das Gut gelegten Beschwerden abtragen müssen, und das Verboth das Gut zu zertrennen, das den Colonis der Krone, und der Kirche gegeben ward, hatte sich eben sowohl auch auf ihn erstreckt. *)

§ 34.

Ich könnte zwar mehrere Beyspiele anführen, wie sehr damals selbst die Mansus ingenuales (Güter die von Freyen besessen worden) beschwert waren. Denn nicht genug, daß sie Naturalreichnisse an Getreid, Geflügel s. a. reichten, mußten sie auch unbestimmte sogenannte Roß- und Handscharwerke leisten.

*) Capit. tertium Caroli Mag. de ao. 803. §. 10.

§ 35.

Von Mansibus ingenualibus ist gar nicht zu schreiben, indem diese mit so vielen Beschwerden und Abgaben belegt waren, daß man wahrhaftig nicht begreifen kann, wie es ihnen nur möglich war, solche zu leisten, ja man darf behaupten, daß selbst die Leibeignen der alten Deutschen zu Tacitus Zeiten nicht so hart gehalten waren.

§ 36.

Dessen ungeachtet nahmen die Schenkungen an die Geistlichkeit mit der Erwerbungsbegierde derselben immer mehr und mehr zu; und man hätte sicher erwarten können, daß in kurzer Zeit der Adel eben so wenig unbeschwerte Güter behalten haben würde, als der gemeine Mann, wenn nicht die eigentliche Lehensverfassung den Veräusserungen Schranken gesetzt hätte.

§ 37.

Nach und nach waren also fast alle Landgüter in die Hände der Geistlichkeit gekommen, oder in den Händen der Krone und des Adels geblieben. Die niedern Klassen des Volkes hatten nichts eigenthümliches Liegendes mehr, und eben dieß hatte vermuthlich so viel, als die Devotion und der Krieg dazu beygetragen, daß die Leibeigenschaft in

Deutschland so allgemein geworden war. Ausser den Wohnsitzen des Adels wußte man bald keinen freyen Mansus mehr zu finden.

§ 38.

Man hatte keine andern Bauerngüter mehr gekannt, als die Hubas, die Huffen, Höfe, Hubgüter, welche von Leibeignen gebaut worden sind.

§ 39.

Diese Huffen oder Höfe hatten verschiedene Verfassungen erhalten, je nachdem der Grundherr mehr oder minder unbarmherzig, oder habsüchtig war.

§ 40.

Manche wurden den Leibeignen nur auf ihre Lebenszeit überlassen, andere konnten auf deren Nachkommen übergehen, und wiederum andere konnten denselben entzogen werden, wenn es dem Herrn beliebte. Alle aber wurden mit mannichfaltigen Frohndiensten, Abgaben und Bürden belegt.

§ 41.

Selbst in unserm baierischen Gesetzbuche vom Jahre 1756 (Cod. Max. Civ. p. 1. c. 8.) liest man sogar noch von der Leibeigenschaft) (Servitute)

Freylich

Freylich heißt es zwar in solchem § 1: daß es mit der heutigen Leibeigenschaft in Baiern ganz eine andere Bewandtniß habe, als mit jener nach römischen Rechten, indem nach letztern der Leibeigne seinem Herrn mii Leib und Gut dergestalt unterworfen gewesen sey, daß er mehr dem Viehe als Menschen gleich geschätzt ward, wo hingegen die heutige Leibeigenschaft nur noch lediglich in gewissen Personaldiensten und Gaben bestehe, übrigens aber der Leibeigne, wie jeder Andere bey seiner Freyheit bleibe; allein betrachte man nur die gesetzlichen Wirkungen derselben (von dem, daß auch das gesetzlich geltend sey, was mittelst eines durch Noth abgedrungenen Vertrages, oder durch das Herkommen bestehet, will ich gar nichts melden:) und man wird sehen, daß einem Leibeignen auch nach diesen neuern Gesetzen kaum so viel von seiner natürlichen Freyheit übrig bleibt, daß solches diesen ehrwürdigen Namen verdient.

§ 42.

Die gesetzlichen Wirkungen sind: 1tens, daß der Leibeigne seinem Herrn zu allen anständigen, und herkommlichen Diensten verbunden, jedoch gegen gebührenden Lohn, und mit solcher Mäßigkeit, daß allenfalls auch der Gerichts- oder Grundherr wegen den ihnen etwa schuldigen Vogt, und eigentlich Giltscharwerksdiensten dabey bestehen können.

2tens. Daß der Leibeigne von seinem Herrn verkauft, verschenkt, vertauscht, verpfändet, verschrieben, vermacht, vererbt, und überhaupt wie alles andre Eigenthum veräussert, und verhandelt werden kann. Jedoch andergestalt nicht als nach der Observanz, welche in Leibeigenschaftssachen sowohl in diesem als andern Punkten zur vorzüglichen Regel dienen solle.

3tens. Daß der Leibeigne bey Vermeidung willkührlicher Strafe außer Lands gar nicht, und im Lande nicht ohne Bewilligung seines Herrn heurathen dürfe, hingegen aber auch der Herr für den ertheilten Consens nichts zu fodern habe, außer das sogenannte Abzugsgeld, wo solches hergebracht ist.

4tens. Muß der Leibeigne dem Herrn jährlich den bedungenen, oder hergebrachten Leibzins bezahlen.

5tens. Hat der Herr auf Absterben seines Leibeignen den von Alters hergebrachten Todenfall (Mortuarium) bey dessen Verlassenschaft jedoch länger nicht, als fünf Jahre nach dessen Tod zu suchen.

6tens. Kann ein Leibeigner ohne Einwilligung seines Herrn nicht davon ziehen; und da er dieß thut, so mag er wieder zurückberufen werden.

7tens. Gebührt zwar dem Herrn in Kraft der Leibeigenschaft keine Gerichtsbarkeit über seinen Leibeignen, wenn er solche nicht auf andre Art über selben erlangt hat, doch mag er verübte Ungebühr mit mäßiger Züchtigung an ihm bestrafen und selben aller Orten an Gut und Leib angreifen.

Die Haupt-Richtschnur des Leibeigenschafts-Gesetzes ist also die Observanz, oder das Herkommen; wie leicht aber diese Richtschnur irre führe, und wie gefährlich solche überhaupts ist, davon sind bereits die redendsten Beweise vorhanden *).

Observanz oder Herkommen als Grund eines Rechtes oder als Richtschnur einer Handlung genommen, heißt bey mir so viel, als bey gemeinen Leuten das Wort Simpathie, Simpathetisch, ein Ding, das sie nicht bestimmt nennen können, und wovon sie keine Ursache, keinen Grund anzugeben wissen.

Denke man sich, wie gefährlich schon die erste gesetzmäßige Wirkung der Leibeigenschaft sey, da sie den Leibeignen zu allen anständigen und herkömm-

lichen

---

*) Leben und Thaten des berüchtigen, und landverderblichen D. Herkommens auch Observantius genennt. 1799.

lichen Diensten verbindet. Wer bemesset den Anstand und das Herkommen? Wie leicht können dießfalls Exzesse vorgehen? besonders wenn der Herr des Leibeignen zugleich Gerichts = oder Grundherr desselben ist.

Es heißt zwar im Gesetze gegen gebührenden Lohn; man kann sich aber leicht vorstellen, wie gering dieser Lohn meistens sey.

Mir sind Beyspiele bekannt, daß Söhne und Töchter der Leibeignen, die als Knechte oder Mägde um guten Lohn in Diensten waren, auf Anfordern ihres Leibeigenschafts = Herrn, (der seiner, und seiner Gattinn angewohnt harten Behandlung der Dienstbothen halber nicht leicht jemanden im Dienste erhalten konnte,) den guten Dienst verlassen, zu ihm in Diensten tretten, und die sogenannten Waiseljahre dienen mußten.

Wie schwer dieß fallen müße, läßt sich leicht denken, und wie offenbar ungerecht das Gesetz, Herkommen und Observanz ist, daß die Söhne und Töchter der Leibeignen hiezu verbindet, erhellet schon daraus, daß jeder Mensch mit natürlicher Freyheit gebohren werde, und also die Eltern nicht befugt seyn können, einen Kontract, ein Geding einzugehen, wodurch den Kindern diese natürliche Frey=

Freyheit ohne ihrer eignen Einwilligung ganz geraubt wird. Die Eltern sind es so wenig befugt, als wenig ihnen gestattet ist ihre Kinder zu morden.

Man betrachte die drückenden Folgen der zweyten Wirkung, gemäß welcher der Leibeigne von seinem Herrn gleich allen anderm Eigenthum veräussert und verhandelt werden kann! Gemäß welcher also der Mensch in die Klasse des Viehes, in die Klasse des niedrigsten, veräusserlichen Productes herabgesetzt wird. Ich weiß es zwar, daß man mir die Einwendung machen werde, daß es ohnehin wenige unbegütterte Leibeigne gebe, da sich mit solchen als gemeiniglich aufgelegten Bettlern Niemand zu beladen gedenke; daß aber bey Begüterten der Fall der Verhandlung oder Veräusserung nicht so viel die Menschen mit Haut und Haar, als das Recht betreffe, daß man auf selbe und ihre Güter habe, gleich es auch bey andern Grund- oder Jurisdictions-Unterthanen zu geschehen pflege; allein man muß bemerken, daß bey Leibeignen nicht blos das Gut oder der Gutsmayr, sondern gleich bey einer Heerde Viehe die ganze Zahl der sich auf einem Gut befindlichen leibeigenen Individuem in Anschlag gebracht werde, das also gewiß einen grossen Unterschied im Gegenhalt der Veräusserung der Grund- oder Jurisdictions-Unterthanen abwirft.

Schon

Schon das uralte Gesetzbuch der Sachsenspiegel redet Tit. III. 24. mit Abschen hievon, und ich bin daher ganz mit dem verstanden, was Graf Christian zu Ranzau Aschberg, einer der 10 Mitglieder, welche die Ritterschaft zu Schleswig und Holnstein zu Anfange des Jahres 1798 zu einen Ausschuß ernannte, um die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft einzuleiten, dießfalls in seinem historischen Versuche über die Leibeigenschaft 1797. und in seinen Aktenstücken zur Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogthümern Schleswig und Holnstein 1798 behauptete, da er sagt: Welches auch zur Entstehung der Leibeigenschaft die Veranlassung gewesen seyn möge, so dörfe doch niemand läugnen, daß zur rechtmäßigen Begründung des Verhältnisses zwischen dem Gutsherrn und Leibeignen beyderseitige Einwilligung vorausgesetzt werden müße; und es sey einleuchtend, daß die Fortdauer dieses Verhältnisses, seine Ausdehnung auf die Nachkommen der Kontrahenten, den natürlichen und positiven Rechten zuwider, als eine Nullität, und lediglich im Rechte des Stärkern gegründet sey. — Indessen haben die Hollsteinische Gesetze durch allmählige Bestättignng des Besitzstandes einem schon eingewurzelten und verjährten Mißbrauch eine widernatürliche Sanktion ertheilt, sie haben also moralisches Unrecht für recht-

mäßig

mäßig erklärt. — Der Gutsherr habe manchfältige Wege, um Unrecht zu thun, und der Leibeigne grosse Schwierigkeit, um Recht zu erhalten. Wenn die Leibeigenschaft auf Unrecht gegründet sey, wenn sie sich in ihren Folgen nachtheilig für den Staat, und drückend für den Einzelnen äußert, ohne dieses durch einen Vortheil zu vergüten; so därfe man ihre Aufhebung nicht als Werk der Wohlthätigkeit betrachten, es sey Erfüllung einer Pflicht, die seit Jahrhunderten vernachläßigt war. — Entsagung einer Gewalt, welche unrechtmäßig ausgeübt werden konnte.

Sollten diese schönen Grundsäze nicht auch auf unser Vaterland anwendbar seyn? Besonders wenn man bemerket, daß sogar noch einige Unterthanen das Joch der Leibeigenschaft wegen von ihren Urgroßältern begangenen Verbrechen tragen müssen; wie zum Beyspiel die Unterthanen von Aichach und Schrobenhausen wegen einer von ihren Vorältern in lang verflossenen Jahren gegen die Landesherrschaft erregter Aufruhr *) **). Wenigst zeiget sich in der ganzen Billigkeits-Lehre kein Grund, wie die

*) Kastenamts-Rechnung Aichach. Einnahm an Leibpfenning von den der Leibeigenschaft Entlassenen.

**) Beyl. Lit. D.

die besagten Unterthanen zur Haftung und Strafe über ein Verbrechen noch zur Zeit angehalten werden können, das schon vor langen Jahren begangen, und woran also die dermal Lebende nicht mindesten Antheil haben konnten.

Ueberhaupts wünschte ich daher diese Rubrik (an Leibeigenschafts-Entlassungs-Taxen) in den Kastenamtsrechnungen ausgestrichen, in denen solche noch stehet. *) Gesetzt auch, daß dadurch die Landsherrliche oder Staats-Kassa Gefälle oder Einnahmen verlieret. Die Stimmung unsers dermaligen Zeitalters fodert diesen Schritt zur gänzlichen Vertilgung dieses alt barbarischen Andenkens, und die Klugheit räth solchen zu beschleunigen; denn die Gerechtigkeit gebiethete sogar dem bisherigen Leibeignen für das Jahrhundert erlittne Unrecht möglichsten Ersatz zu thun.

Die Menschheit fodert auf für ihr besseres Fortkommen zu sorgen. Es bedarf von Seite des Landesfürsten zur Erfüllung dieser moralischen Verbindlichkeit sogar keine Aufopferung; denn der Ertrag der Landesherrlichen- oder Staatseinkünften wird viel-

*) Gen. vom 28. July 1723. 10. März 1738. 3. Septemb. 1763.

vielmehr gemehrt und gesichert, indem man durch Entsagung des größt möglichsten Gewinns das Glück vieler Familien erkauft; wie sollte Industrie und Landescultur unter einem so drückenden Joche empor leben? die sicher zum Wohlstand des Staates wesentlich mehr beytragen, als diese besagte Kastenamtsgefälle. Doch bald, recht bald, wird sich von selbst dieser Umstand in unserm geliebten Vaterlande ändern, und wir werden in unserm neuen Gesetzbuche, wie ich sicher hoffe, keine Silbe mehr von Leibeigenschaft (diesen die Menschheit entehrenden Puncten) lesen, da bey uns Maximilian Joseph das Muster wahrer Menschlichkeit selbst thront, dessen einziges Bestreben dahin zielet, jedermann wohl zu thun, gesetzt auch, daß manchsmal seine eigne Vortheile dabey ins Spiel kommen.

§ 43.

Viele Aehnlichkeit mit der Leibeigenschaft (Servitute) haben die Frohnen, Scharwerke, Robathen (opera Rusticorum) in Baiern, *) in Hinsicht der zu leistenden Dienste; besonders die sogenannte ungemeßne, welche ohne gewisser Maaß, Zeit oder Anzahl, so weit es die Nothdurft der Herrschaft

*) Cod. Max. civ. P. 2. C. 14.

schaft erfordert, und der Landsgebrauch zuläßt, verrichtet werden muß; wo hingegen die gemessene nur in gewisser bestimmter Maaß zu verrichten ist, ungeachtet der Gerichtsherr etwa ein Mehreres oder Minderes vonnöthen hätte. Es ist zwar in den Anmerkungen über diese Stelle des Gesetzbuches (die ungemeßne Scharwerk nämlich betreffend) ganz wohl enthalten, daß es also dießfalls nicht einzig und allein auf das herrschaftliche Sic volo, sic jubeo sondern auch auf das quantum possum, et tu indiges ankomme; allein unzählige Beyspiele lehren, daß man in der Ausübung wenig oder gar nicht auf letzteres zu sehen pflege *).

Weiters werden die Scharwerke gemäß besagter Gesetzstelle in landsgebräuchige, und ungebräuchige, dann in Hand= und Roßscharwerke getheilt, nachdem sie nämlich mit der Hand, oder mit Pferd und Viehe verrichtet werden.

Die Scharwerke kann nur jener allein fordern, welcher die Niedergerichtsbarkeit über die Frohner oder Scharwerker auszuüben hat, lautet besagtes Ge=

*) Darstellung der erlassenen Verfügungen in der Scharwerks=Streitsache der Unterthanen zu Köfering wider die Hofmarks=Herrschaft 1801.

Gesetzbuch weiters; dieser Satz ist dadurch allgemein angenommen, weil ihn selbst die Stände durch ihr rechtliches Gutachten über solches Gesetzbuch anerkannten; und ich habe mich daher mit dem nicht mehr lange aufzuhalten, was dießfalls in den mehrern bisher im Druck erschienenen Schriften für und wider angebracht worden ist. *)

Das Recht, oder der Titul Scharwerks-Verträge mit seinen Unterthanen abschlüssen zu können, be-

*) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern. 1797. S. 83. Gegenstück hiezu. 1797. Nachtrag zur Abhandlung über die Quellen des wachsenden Mißvergnügens. 1797. S. 88.

Beurtheilung einer anonymischen Schrift, über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern. 1800.

Karl Heller v. Hellersperg über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerke in Baiern, Nürnberg. 1798.

Beytrag zur Geschichte der Frohn- oder Scharwerk in Baiern. Frankfurt am Main. 1798.

Bemerkungen über das Scharwerkswesen in den oberpfälzischen Fürstenthümern. 1800.

Natürliches Mittel die Frohnen oder Scharwerke aufzuheben. München. 1802.

beruhet also lediglich auf der Niedergerichtsbarkeit; die Frage aber ob, und welche Scharwerke geleistet werden müssen, beruhet auf dem, was durch den Vertrag festgesetzt worden. Das Daseyn eines solchen Vertrages ist das wesentliche Erforderniß um Scharwerke oder Frohndienste fordern zu können. Bey gemessenen Scharwerken ist dieses Daseyn eines Vertrages, wenigst nach Wahrscheinlichkeits-Gründen mehr zu muthmaßen als bey ungemessenen, und es kostete manchsmal sehr wenig das Datum und Retentum dabey aufzufinden. Sie sind auch meist sehr leidentlich, und so bestellt, daß ihre Aufhebung oder Umlegung in eine Geldpräståtion beyden, oder einem, oder dem andern Theile höchst nachtheilig wäre. So kenne ich eine Hofmark, die zwar von ihren Unterthanen fordern darf, daß solche jährlich in der Scharwerk eine gewisse Quantität Holz in dem herrschaftlichen Gehölze aufscheitern, und sohin der Herrschaft gegen einen geringen Betrag an ihr Wohnort zuführen müssen; dagegen werden diese Unterthanen, die außerdessen ihren Holzbedarf kaufen müßten, da sie keinen Holzboden bey ihren Gütern besitzen, mit ihren Bedarf an Brennholz frey aus den herrschaftlichen Gehölzen versehen, und dürfen noch anzu in solchen Strähe rechen. Hier ist also das Datum und Retentum offenbar, dabey die Abänderung der Natural-Schar-

werk

werk in eine Geldpråstation sicher den Unterthanen mehr nachtheilig als nůtzlich, wie sie selbst zu erkennen gegeben haben, da sie von der mit ihnen schon im Jahre 1699 statt der Natural-Scharwerk beschlossenen sehr geringen Geldpråstation von jährlichen 3 fl. (in Quartale eingetheilter) im Jahre 1741 frey wieder abgestanden, und für zuträglicher befunden haben, ihre vorige Natural-Scharwerke zu leisten.

Daß nun aber die Herrschaften mit ihren Unterthanen wechselseitige Verträge, oder Kontrakte müssen schlüssen können, ist um so mehr nothwendig und richtig, als selbst das Daseyn der Herrschaft und des Unterthans in seinem Urstoffe auf Kontrakten beruhet, und außerdessen aller Gesellschaftsverband aufhören müßte.

Sobald also bewiesen werden kann, daß ein wechselseitiges Pactum, ein Kontrakt oder Vertrag vorhanden ist, und worinn solcher besteht, so muß nach allgemeinen und positiven Grundsätzen der Scharwerks-Vertrag so gut als jeder andere Vertrag gelten; jedoch, gleichwie er durch wechselseitige Einverständniß geschlossen, auch nur auf die nämliche Art wieder aufgelöset werden können, denn außerdessen schien es offenbar, daß die freyen Eigenthums-Rechte gekränket würden.

Aus allen diesen meinen angeführten Sätzen erhellet also deutlich, daß keine Scharwerks-Forderung geltend seyn könne, die nicht ihren Titel, oder das ausweisen kann, was wechselseitig den Scharwerks-Pflichten zu guten gehet.

Observanz, Herkommen oder Verjährung können daher Vorwurfs niemal als Recht oder Titel gelten. Diese wechselseitigen Vortheile müssen zur Zeit noch vorhanden seyn, außerdessen nach gesunden Vernunfts-Gründen zu schlüssen kommet, daß die Nachfolger den Vertrag ihrer Vorfahrer nicht bestättigen. Die Vorfahrer aber können in derley Fällen ihre Nachfolger niemal binden, da dießorts der allgemeine Grundsatz eintritt, cessante causa, cessat et effectus.

Alle Scharwerke, Frohnen oder Robathen unbedingt und allgemein aufzuheben, oder widerwillig der rechtmäßigen Kontrahenten aus landesfürstlicher Obergewalt in Geldpråstationen umzuwandeln schien mir wahrhaft bedenklich, und wie gesagt, den Eigenthums-Rechten zu nahe getretten, das von unserer dermaligen erhabenen Regierung nicht zu erwarten stehet. Doch werden bey dem Bestand meiner Grundsätze so manche Scharwerks-Forderungen von selbst in ihr Nichts verfallen, wenn sie nicht gehörig ausgewiesen werden können, besonders die-

unbemessene Scharwerke; jene wahre Ueberbleibsel der Zeiten der Sclaverey und des Despotismus, in welchen die Herrschaften manchsmal unter allerley Vorwand dem Unterthan beynahe die Haut über den Kopf abgezogen haben, so daß er ganz ausgemergelt als Bettler da stande.

Schon in ältesten Zeiten wurde man auf diesen für die Landescultur so wichtigen Gegenstand aufmerksam.

Vermög Beylage A. forderte Maximilian I. unterm 8. Febr. 1616. von jenen Pflegern, Landrichtern und Kastnern, welche die Scharwerke in Verwaltung hatten, und von den damaligen Rentmeistern Berichte, was für Unterthanen, und wie viele in der jedem anvertrauter Verwaltung dem Vernehmen nach gemessen, oder gewisse Scharwerke im Jahre, dann in was für Fällen, und wann, auch wie oft zu verrichten haben, sonst aber zu den gemeinen durchgehenden Scharwerken neben andern nicht gezogen werden.

Unterm 20. July 1637. wurden vermög Beylage B. die drey Rentmeister Unterlands vernommen, wo und an welchen Orten, Gerichten oder Kastenämtern thunlich seyn möchte, den Unterthanen die Roß- oder Handscharwerk ganz oder (da-

mit demohngeachtet die nothwendigsten Fuhren verrichtet werden mögen) zum Theil zu Geld, und zwar welcher Gestalt anzuschlagen, und wie viel solches jährlich beyläufig betragen würde.

Dieses so gute Vorhaben des Churfürsten Maximilian ward jedoch durch den damals eingetretenen Krieg wieder gehindert, welches wirklich schon so weit gediehen ware, daß man auf der Hofkammer im Jahre 1642. erstattetes Gutachten bey mehrerern Gerichten Geld=Reichniß statt der Natural-Scharwerk bereits pactirt hatte.

Churfürst Ferdinand Maria setzte dieses von seinem Durchleuchtigsten Herrn Vater bereits angefangene Werk weiters fort. Ertheilte im Jahre 1665. eigends dazu aufgestellten Commissarien eine umständige Instruction gemäß Beylage C. *). Aus diesen mehr als hundert Jahre alten Instrumenten erhellet also klar, daß es nicht dem Neuerungs-Geiste wie gewöhnlich zu zuschreiben kommet, wenn man dermal auf den damals schon so auffallenden Gegenstand neuerdings aufmerksam wird.

Im

*) Ich liefere diese Instruction deßwegen in ihrem vollen Inhalt, weil sie deutlich zeigt, wie sehr man damals schon auf diesen Gegenstand aufmerksam ware.

Im Jahre 1669. ward sich bey dem letztgehaltenen Landtag im dritten Punkte durch den Stand der Prälaten, Stift und Klöstern beschweret, daß etlich Vogt- und Gerichtsherrn ihre Unterthanen mit den Scharwerken und andern Bürden merklich überlegen; an theils Orten die Scharwerk und das Geld zugleich einfordern, anderwärts aber der Stifter und Klöster Unterthanen gegen ihren eignen nicht in gleiche Verrichtung ziehen, sondern einen vor dem andern cum excessu zur Scharwerk anhalten. Hierauf wurde also ausdrücklich unterm 27. August solchen Jahres verordnet, daß auf dergleichen einlangende Klagen, die Gebühr und Billigkeit auf das schleunigste, und ohne allen Respecte verhandlet werden solle. Im Jahre 1756. unterm 10. Febr. erschien ein umständiges Regulativ oder eine General-Instruction, wie sich hinsichtlich der Scharwerke und der hievon anfallenden Einnahmen, dann zu bestreitenden Ausgaben zu verhalten ey, worinn besonders der dreyßigste Punkt sehr merkwürdig ist, da dieser lautet:

30. Sollen jene Unterthanen, so zu den Gotteshäusern, Benefizien, Hospitälern und ad alias causas pias grundbar sind, und keine Tituln zu produciren haben, welche sie von der Schuldigkeit des Scharwerksgeldes zu liberiren vermögen, hinfüran das Scharwerkgeld entrichten.

Ein

Ein klarer Beweis also, daß Scharwerke nicht von Grundherrschafts wegen gefordert wurden.

Allein, nicht bloß in unserm Vaterlande Baiern fienge man schon vor mehrern Jahren an auf diesen Gegenstand bedacht zu seyn, und wenigst die allgemein als drückend anerkannte Natural-Scharwerk in leidentliche Geld-Reichnisse umzuändern, sondern bald folgten diesem Beyspiele auch andere benachbarte Staaten.

So hatte im Jahre 1775 der König von England im Hannöverischen seine Unterthanen gegen Bezahlung eines erhöheten leidentlichen Dienstgeldes von Vorspann-, Scharwerk- und Handdiensten freygelassen.

In den churbraunschweigischen Landen wurden im nämlichen Jahre die Frohndienste aufgehoben, und ein leidliches Dienstgeld dagegen eingeführt.

Unter mehrern Edicten, welche bey dem am 11. März 1776. zu Versailles gehaltenen grossen Gerichtstag von dem Parlament auf ausdrücklichen Befehl des Königs von Frankreich eingetragen werden mußten, war auch die Abschaffung der Frohndiensten und Scharwerken; und heißt es dießfalls, daß der König dem Ackerbau, welcher die wahre Grundveste des Ueberflusses und der allgemeinen

Wohl-

Wohlfahrt ist, den königlichen Schutz angedeihen lassen müsse. Den Landmann gezwungner Weise von seiner Feldarbeit entreissen, sey immer ein wesentlicher Schade, wenn man ihm auch seinen Taglohn bezahle. Wollte man auch zu einer Zeit, wo der Landmann am wenigsten beschäftiget ist, ihm eine Arbeit abzwingen, so sey doch das Ackerbaugeschäft so vielfältig, und so abwechslend, daß solcher niemal geschäftlos seyn könne. Die Zeit des Ackermanns brauchen, auch wenn solcher bezahlt werde, wäre das Aequivalent von einer Auflage; seine Zeit nehmen, ohne ihn zu bezahlen, sey eine Auflage, welche von allem Verhältniß abweiche, wenn sie auf den armen Taglöhner falle, der weiter nichts als seine Handarbeit zum Lebensunterhalt habe. Wer gezwungen und unbelohnt arbeite, dessen Arbeit sey gering und schlecht.

Ueberdieß müssen die Frohnarbeiter oft drey und mehrere Stunden bis zum Ort der Arbeit, und eben so viel zurück machen: sie verliehren einen großen Theil von der ihnen vorgesetzten Zeit. Ihre Arbeit koste dem Volk und dem Staat an Taglohn und Fuhren zwey bis dreymal mehr, als wenn man solche sonst mit Geld bezahlte; ihr Vieh, die Leute selbst, sogar Hausväter werden zum öftern gelähmet, und von Krankheiten, welche die allzu-

große

große Kälte oder Wärme veranlasset, hingerissen; ohne der Geldbuße und sonstiger Strafe, welcher sie ausgesetzt sind, zu gedenken. Es solle daher von den Unterthanen keine freywillige, noch gezwungene Arbeit unter den Namen von Frohndienste, oder einer sonstigen Benennung, es sey zu Landstraßenbau oder andrer öffentlichen Arbeit, ausser in Kriegszeiten zur Vertheidigung des Landes verlanget werden, sondern dergleichen Arbeit in Zukunft, mittels eines Geldbeytrags von allen Eigenthumsherrn der liegenden Gründen bestritten werden, und wollen Sr. Majestät, daß Ihre Krongüter in gleicher Portion mit beytragen sollen.

Im Jahre 1778 hob Kaiser Joseph in Böhmen alle Robathen, Scharwerk oder Frohndienste zugleich auf, so daß künftig keiner mehr seinem Eigenherrn anderst als für baares Geld arbeiten darf. Es heißt in der Verordnung: Die Herrschaften büssen zwar anfänglich etwas dabey ein, aber der Bauer werde desto mehr glücklich und wohlhabend, und dem Adel werden dadurch gleichwohl seine Einkünfte vermehrt, weil sie ihm alsdann richtiger eingehen.

Ich habe also durch Beyspiele gezeigt, daß bereits nicht allein in unserem Vaterlande Baiern, sondern auch in andern benachbarten großen Staa-

ten der Druck, den die Natural=Scharwerk dem Unterthan verursacht, eingesehen, und daher solche wenigst in eine mäßige Geldgabe abgeändert worden sey. Doch ich bleibe immer bey meinem Hauptgrundsatze stehen, daß Robathen, Frohnen oder Scharwerken, sie mögen von Niedergerichtsbarkeit oder Grundherrschafts wegen gefodert werden, allzeit höchst unbillig, ungerecht, und sclavenmäßig sind, wenn nicht besondere Verträge dazwischen liegen; folglich bleibt auch unbillig und ungerecht, wenn der Unterthan das Unbillige und Ungerechte mit Geld ablösen oder was eben so viel heißt, statt der Natural=Scharwerks=Leistung eine Geldsumme erlegen soll, mag solche noch so gering oder leidentlich seyn.

Ich weiß zwar wohl, daß durch die Aufhebung und den Nachlaß der in unserm Vaterlande wenigst von Seite der landesfürstlichen Unrerthanen statt der Natural=Scharwerks=Leistung bisher erlegten Scharwerks=Geldern eine beträchtliche Einnahms=Summe der Staats= oder Landesfürstlichen=Kasse entgehen: allein so gut ich dieß einsehe, eben so sehr bin ich von der Gerechtigkeitsliebe meines Landesfürsten und Seiner Regierung überzeugt, daß man eher diese zwar nicht unbeträchtliche Einnahm entbehren, als ungerechte und unbillige Forderungen

machen

machen wolle, indem mau sich vergwißt hal-
tet, daß durch diesen Verlurst oder Nachtheil selbst wieder auf der andern Seite Gewinnst oder Vortheil zugeht, weil alsdann nothwendig der Unterthan seine ordentlichen und rechtmäßigen Staatsabgaben desto leichter und richtiger leisten kann.

Ich halte mich in dieser meine vestesten Erwartung um so mehr gesichert, als der beßte Landesfürst schon unterm 21. September 1799. gleich beym Antritte Seiner erhabnesten Regierung öffentlich kund machen gelassen hatte: daß um zwischen den Scharwerks-Herrn und Scharwerks-Unterthanen die Permutation der Natural-Frohn in eine Geld-Prästation, oder auch die Regulierung gemeßner Scharwerken anstatt der ungemeßnen auf alle mögliche Art zu erleichtern, in allen jenen Fällen, wo die Theile hierüber gütlich übereinkommen, weder der Churfürstliche lehenherrliche Consens, wenn das Gut Churfürstliches Lehen ist, noch bey Fidecommißgütern der Consens der Agnaten, welcher dort, wo selber nöthig oder räthlich wäre, ex causa publica hiemit allenthalben supplirt wird, fürohin erforderlich seyn solle.

Nur zu bewundern ist es, daß diesem wahrhaft landesväterlichen ganz deutlichen Wink zur Zeit noch so wenige Herrschaften folgten, und eben-

da-

dadurch verrathen, daß sie durch veralteten Eigennutz blind sind, und daher nothwendig haben, daß sie durch ausdrückliche gesetzliche Macht zurecht gewiesen werden.

§ 44.

Ich habe § 39. bemerket, daß die wenigsten Bauerngüter in Baiern ihren Besitzern ganz eigen (ludeigen) sondern meistens nur denselben von der Landesherrschaft, dem Adel, den Klöstern, Kirchen und milden Stiftungen gegen gewisse Reichnisse im Gelde oder Naturalien zur Nutzniessung überlassen seyn. Den Verleiher nennt man Grundherrn, und den, dem die Nutzniessung verliehen wird, Grundholden, Grundunterthan. Schon in ältern Zeiten erhielten die Huffen, Höfe, Bauerngüter verschiedne Verfassungen in Hinsicht ihrer Verleihung, je nachdem der Eigenthums- oder Grundherr mehr oder minder unbarmherzig und habsüchtig war. Hauptsächlich kann man diese Verfassungen oder Einrichtungen unter zwo Klassen bringen. Die Erstere enthält jene Güter oder Grundstücke, welche einem Bauer nur auf seine Lebenszeit überlassen, nach dessen Tod aber von dem Grund- oder Eigenthumsherrn wieder eingezogen, und einem andern Bauer unter gleichen oder auch andern Bedingnissen übergeben worden sind; man nannte sie Fall- und

Schup-

Schupflehen oder Leibrechte (Vitalitia); die zwote Klasse der Güter-Verfassungen war, daß die Güter auch auf die Kinder, Nachkommen und Erben desjenigen Bauer übergiengen, dem sie einmal verliehen worden sind. Man nannte sie Erblehen oder Erbrechte. Schon vor dem achten Jahrhundert kommen diese zwo Klassen oder Gattungen von Baugerechtigkeiten vor.

§ 45.

In beyden diesen Fällen war also die Verleihung eines Guts oder Grundes über die Lebenszeit des Verleihers hinausgedehnt. Allein da durch die unmäßigen Schenkuugen, welche die Geistlichkeit als Kirchen, Klöster und fromme Stiftungen erhielten, mehrere Bauerngüter in derselben Händen kamen, so achteten solche bald nach ganz eignen Grundsätzen die Verleihungen auf solche Art zu weit hinausgedehnt, dem Obereigenthume, eigentlich ihrem Eigennutz hinsichtlichen der Guts-Heimfälligkeiten nicht hinlänglich entsprechend. Man sahe bald, daß dieses für die Nachfolger drückend sey, und glaubte, daß es nicht in der Macht eines Vorgängers stehe, besonders da dieser nur bey Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen lediglich Verwalter ist, seinen Nachfolger auf solche Art einzuschränken. Es war daher eine neue Art Grund-

gerechtigkeit erdacht, die mit dem Tode eines geistlichen Kirchen- oder Kloster-Vorstehers sich endete, und mit dem Aufzuge eines neuen Vorstehers auch wieder erneuert, neu gestiftet werden muß. Man nennt sie Neustift- oder Neustiftsgerechtigkeit.

§ 46.

Auch die weltlichen Grundherrn, die doch nicht schlechter daran seyn wollten, als die Geistlichen fanden das Leib- und Erbrecht ihrem Obereigenthum nicht hinlänglich paßend und entsprechend. Sie verfielen daher sogar auf die Art das nutzbare Eigenthum dergestalt bey den Verleihungen zu beschränken, daß es lediglich von ihrem Willen und ihrer Gunst abhange, in jedem Augenblick dem Nutzniesser oder Bauer das Gut oder die Nutzniessung einzuziehen. Man nannte diese Art Verleihung Herrngunst oder veranleitete Freystift.

§ 47.

Obschon nun jederzeit ganz einleuchtend seyn mußte, daß die Leibgedinge, Neustifte und Herrngunst offenbar der Aufnahm der Landescultur entgegen stehen, indem sie nothwendig alle Industrie ersticken müssen, wie bereits bis zum Ueberfluß in mehrern Druckschriften gerüget worden ist, so brachte man es dennoch so weit, daß diese Verlei-

hungs-

hungs = Arten auf den Landtagen, vorzüglich auf jenem von 1577. genehmiget, sohin unter die Landsgebräuchigen Grundgerechtigkeiten aufgenommen, und sogar als solche in der Folge dem neuem Gesetzbuche *) einverleibt worden waren.

Es ist wahrhaft zu bewundern, wie man diese offenbar die Industrie und Landescultur ganz niederschlagende, blos auf Eigennutz einiger Privaten keineswegs aber auf das allgemeine Wohl des ganzen Staates abzielende Gerechtsamen in ein Gesetzbuch aufnehmen konnte. Selbst der eigentliche Verfasser dieses Gesetzbuches sahe in seinen gelehrten Anmerkungen diese Verleihungs = Arten von meiner Seite an. **)

§ 48.

Jedoch schon im Jahre 1779. unterm 3. May erschien in unserm Vaterlande Baiern die wahrhaft für den Unterhan ganz wohlthätige General = Verordnung, daß man die in den baierischen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher die Churfürstliche eigene Urbars = Güter behaftet gewesen, den

Be=

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7.

**) Anm. ad cod. Max. civ. P. 4. C. 7.

Besitzern und Grundholden zum Beßten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beyspiel in Erbrechte verwandeln zu lassen entschlossen sey, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Churfürstl. Urbars-Güter, die da nur Leibrechts- oder blos Bestandweis verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) übergehen, und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen. Man sollte glauben, daß so eine wohlthätige Verordnung allenthalben wenigst von Seite der Churfürstlichen Grund- oder Urbars-Unterthanen mit wärmstem Gefühl der Dankbarkeit aufgenommen worden wäre; allein die Folge lehrte, daß selbst Churfürstliche Staatsdiener, Landbeamten und Kollegien tausend Anstände fanden (so zwar daß nach zehen Jahren nämlich unterm 22. December 1790. solche erneuert, eigentlich bestättiget wurde); denn es ware wirklich ihrem Eigennutz zu sehr entgegen. Anstatt dem Unterthan die Wohlthat zu erklären und anzupreisen, die ihm dadurch zugienge, suchte man ihm die perpetuirliche Erlag einer jährlichen bestimmten Reichniß (Mayerschaftsfrist) in einem weit greelerem Lichte vorzustellen, als die ungewisse seltnere Laudemial-Fälle, oder Reichnisse bey den Gutsveränderungen oder verschiednen Gerechtigkeits-Verleihungen. Es heißt zwar in den dießfalls Verord-

nungsmäßig gehaltenen Protokollen, daß die Mayerschafts-Fristen angebothen, und die Wohlthat derselben erklärt worden sey; allein die Ueberzeugung lehret, daß meistens, wenigst die Erklärung der Wohlthat nur auf dem geduldigen Papiere geschrieben stehet, oder eben so kaltblütig gemacht als geschrieben worden sey. Noch vor ein paar Jahren überzeugte ich mich dessen gelegenheitlich meiner Berufsgeschäften selbsten, entsprache aber in der Folge glücklich der wohlthätigen Verordnung.

Daß endlich dieses obschon ganz erhabenste Beyspiel auf die Herzen der wenigsten andren Grundherrn wirkte, läßt sich von selbst leicht denken. Ich sage der Wenigsten, denn es sey weit von mir entfernt zu behaupten, daß es nicht auch unter solchen edle, ganz gefühlvolle Männer giebt, deren mir selbst mehrere bekannt sind, die bereits mit reinstem Vergnügen dem erhabnen Beyspiele ihres Landesfürsten folgten.

Wir wollen nun aber das Billige dieser Mayerschafts-Fristen, und das Unbillige der Laudemien und andrer davon abhangender Zahlungen etwas genauer nach Verschiedenheit der verschiednen Grundgerechtigkeits-Verleihungen von Punkten zu Punkten verfolgen.

§ 49.

§ 49.

Die erste Klasse der ältern Güter=Verfassungen der Grund= und Baugerechtigkeits=Verleihungen ist, wie ich § 45. bemerket habe, das Leibrecht oder Leibgeding (Vitalitium) *). Diese Verleihung erstrecket sich nur auf des Grundholdens Person und Leib, oder aber, wie meistens der Fall eintritt, auf beyde Eheleute, oder zwey Leib, und zwar auf beyde samt und sonders, oder auf jedem nur zur Halbscheid. Im ersteren Falle geht das Gut auf Absterben eines Theils auf den Ueberlebenden. Im zweyten Falle muß auf die andere Hälfte erst neuerdings Leib gekauft werden. Diesen neuen Leibkauf heißt man Leibgeding, Leibgeld, das also der neue Gutsmayr, nebst der sogenannten Ehrung, dem Anfall, Anleit oder Handlohn (Laudemium) dann den Nachrechten sowohl vom Leibgelde, als dem Anfall, und zwar ein Schilling, Pfenning, oder acht Kreuzer, vier Heller, und endlich den Briefserrichtungs= und andern Gebühren entrichten muß.

Ueberdieß muß auch sogar auf Absterben eines Mayrs oder Leibrechtlers der Anfall oder die Abfahrt bezahlt werden, gleichsam als wenn es in der

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7. § 29.

Macht oder Willkühr des Grundherrn gestanden wäre, den Leibrechtler abfahren oder sterben zu lassen, oder als wenn sein Consens hiezu nöthig gewesen wäre.

Gesetzmäßig sollen beym Anfall nur 5 von 100 fl.; von der Abfahrt aber gar keines oder höchstens nur $2\frac{1}{2}$ vom Hundert als Laudemunn genommen werden, außer wo ein Vertrag, ein Herkommen oder die Verjährung dazwischen liegt.*) Und wo weiß man nicht so einen wenigst stillschweigenden Vertrag, so eine Observanz, Verjährung, oder so ein Herkommen aufzustellen, oder wenigst vorzuschützen? da doch zur Gültigkeit einer solchen Observanz, Verjährung oder Herkommens nach Rechten die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Unterthanen erforderlich wäre; diese Einwilligung aber nicht von sämmtlichen Leibrechts-Unterthanen zugleich, sondern nur von jedem einzeln in dem bey ihm eintrettenden Falle nämlich geschehen kann. Wie sollte es sohin ein einzelner Leibrechtler wagen, nicht alles ohne Widerrede zu bezahlen, was ihm angezifert wird, oder dagegen mit seinem Grundherrn einen Streit anzufangen, da es doch lediglich in dessen Willkühr stehet, ob er

ihm

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7. § 11.

ihm Gerechtigkeit ertheilen oder ihn vom Gut verstossen will, und da also der Leibrechtler nur die Wahl hat, entweder die unbillige, übertriebene Laudemien willig zu bezahlen, oder das väterliche Anwesen, die hülfloße Mutter und Geschwisterte zu verlassen. Zu allen diesem, was der Leibrechtler bey seinem Gutsanstande bezahlen muß, kömmt auch noch der jährliche Kanou, odes jenes, was er im Gelde und Naturalien (Stift und Gilt) in recognitionem dominii alle Jahre reichen muß, wobey das Härteste ist, daß man dießfalls bey Leibgütern gar kein Regulativ hat, sondern der Grundherr nach Willkühr bey jeder Veränderung mindern oder höhern kann.

Betrachte man dagegen das bey den Churfürstlichen Grund-Unterthanen dem Leibrechte surrogirte oben bemeldte gefreyte Erbrecht; das ein wahres Erbrecht ist, indem es unbeschränkt auf des Besitzers Erben und rechtmäßige Nachfolger übergehen mag.

Erwäge man, daß die bisherige sehr beschwerliche Laudemien-Reichniß nach einem von den letzten drey Guts-Schätzungen combinirten zwanzigjährigen Ausschlag in eine jährliche Mayerschafts-Frist umgeschaffen, ewig und immer die Nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern

im

nämlichen Betrage übergehen, folglich unter dem Vorwande einer Gutsbesserung nicht wie beym Leibrechte erhöhet, sondern gar keiner Aenderung unterworfen, und deßwegen alle neue Guts-Schätzungen in dieser Absicht, so wie auch alle ferneren Laudemial-Guts-Anstandes und andere wie immer genannte neue Mayerschafts-Behandlungen, verboten und abgeschaft seyn, ja sogar die Erbtheile, welche den Erben auf was immer für eine Weise von solchen Grundgütern zukommen, Abfahrts frey gelassen werden.

Denke man, daß diese Verordnung schon 1779. erfolgte, daß sie nach zehn Jahren 1790. bestättiget, und daß sogar unterm 17. December 1791. ausdrücklich neuerdings beschlossen wurde, daß die vorhandenen Leibrechter abhausen, jedoch keine neue Leib mehr ankaufen gelassen werden sollen. Daß also die Verordnung von 1779. hinlänglich geprüft, und die für nnd dagegen vorkommenden Gründe in seit zehn Jahren reif überlegt, und dem ungeachtet neuerdings bestättiget, folglich deutlich zu erkennen gegeben worden sey, daß diese Verfügung weder der Kasse des Grnndherrn, noch dem Grund-Unterthan nachtheilig, sondern vielmehr höchst ersprießlich seyn müße. Und man wird wahrhaft nicht begreifen können, wie es möglich sey,

daß dieses geprüfte, wohlthätige System noch nicht allenthalben in unserm Vaterlande aufgenommen worden sey.

Wer sollte hier nicht auf schändlichen Eigennutz mancher Privaten schlüssen, den nur der alte Schlendrian und Machtspruch: es ist immer so gewesen, unterstützen mag?

Wenigst begründet diesen meinen Schluß, die erst unterm 9. September jüngst verfloßnen Jahres 1801. von dermaliger erhabnesten Regierung erlaßne General-Verordnung die Laudemien und Taxerzessen betreffend, worinn es ausdrücklich heißt, daß Sich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht neuerdings überzeugt haben, wie sehr die Unterthanen an verschiednen Orten durch Laudemien- und Taxerzessen bedrücket, und wie viele Mißbräuche gegen die gesetzlichen Vorschriften hierinn noch herrschen und geduldet werden.

Wer sollte es bey dieser Lage, bey dem Starrsinn, gemäß dem andere Grundherrn dem ihnen von der Landesherrschaft gegebnen landesväterlichen, allenthalben geprüften und gut befundnen, ja selbst schon von mehrern ihrer Mitbrüdern angenommenen Beyspiele nicht gutwillig folgen, der Regierung verargen, wenn man gegen diese ungegründete dem

ge-

gesamten Staatskörper höchst nachtheilige Observanz, Verjährung, Herkommen (oder wie das Unding Namen haben mag) den allgemeinen Rechtsatz (Salus rei publicae suprema lex esto) im neuen Gesetzbuche geltend machen würde, gegen dem nach Meinung aller Staats- und Rechtslehrer kein jus quesitum, kein Privilegium und Herkommen statt haben kann. Oder sind die herrschaftlichen Grund-Unterthanen nicht eben so gut Churfürstliche Landes-Unterthanen, als die Churfürstliche Grund-Unterthanen? — Wenigst muß das Wohl der Erstern dem Landesfürsten mittelbar so gut am Herzen liegen, als das Wohl der Letztern unmittelbar. Und wer sollte dieses von einem Fürsten bezweifeln, der alle Tage Beweise giebt, daß er wahrer Vater aller seiner Landes-Unterthanen ohne Unterschied ganz nach der Fülle seines edlen Herzens seyn will.

§ 50.

Die zwote Art Grundgerechtigkeit ist, wie ich gemeldet habe, die Neustifts- oder Freystifts-Gerechtigkeit. Sie ist eine wahre Abart des Leibrechtes, und unsern vaterländischen Gesetzen gemäß*) nur darinn von solchem unterschieden, daß sie mit dem

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7. § 30.

dem Tode des Grundherrn, jenes aber mit dem Tode des Grundholdens oder Leibrechtlers erlöscht. Anfangs pflegte zwar solches nur von Pfarrern und Benefiziaten hinsichtlich jener Widumgüter verliehen zu werden, welche zu derselben Unterhalt gewidmet; weil, sagen die Anmerkungen zu unserm Gesetzbuch ein Pfarrer oder Benefiziat wohl für sich, nicht aber seinem Nachfolger etwas vergeben kann, indem es heißt, wenn ein solcher Verleiher stirbt: Resoluto jure dantis, resolvitur jus accipientis. Dieß war auch dem alten baierischen Landrecht ganz gemäß; indem solches im 21. Titl. 7. Art. ausdrücklich enthält: die Güter der Stift, Klöster, Gottshäuser, Spitäler und dergleichen Orten, auch Pfarrhöfen und Benefizien sollen ohne Zierlichkeit der Rechten nicht verstift, und selbige (ausser Leibgeding) mit keiner mehrern Gerechtigkeit als zuvor darauf gewesen, beschwert, auch solche Stiftungen (ausser der Widemhöf) von den Successoren gehalten werden.

Allein bald ward ein gleiches auch bey jenen Widumsgütern eingeführt, welche nicht zum Unterhalt des Pfarrer oder Benefiziaten, sondern einer Kirche, geistlichen Pfründe, eines Kloster oder milden Stiftung geeignet waren; denn obschon diese niemals absterben, und die Gerechtigkeit also,

welche

welche einmal gesetzmäßig verliehen ist, hinsichtlich derselben so lange, als es die Concession mit sich bringt, dauern sollte, so wäre jedoch solches der Habsucht mancher Kirchen, milden Stiftungs-Vorsteher und Kloster-Obern zuwider. Jeder wollte sich sein Vorstehers-Amt oder seine Administration selbst so einträglich und nützlich machen, als es nur möglich seyn kann. Es ward daher bald zur Sitte, Observanz oder Herkommen, daß beym Anstand eines neuen Kirchen- oder milden Stiftungs-Vorsteher, eines Kloster-Obern auch hinsichtlich der eigentlichen Kirchen, oder Klöster-Güter neu gestiftet werden mußte.

Diese Sitte (Observanz oder Herkommen) so wenigen Grund sie für sich hatte, wurde in der Folge selbst auf den Landtägen besonders jenem von 1577. genehmiget; ja sogar in dem neuen Gesetzbuche *) unter die landsgebräuchigen oder gesetzlichen Grund-gerechtigkeiten stillschweigend aufgenommen, da es in solchen heißt: Es pflegt zwar die Neustifts-Gerechtigkeit nur von Pfarrern und Benefiziaten bey ihren Widumshöfen verliehen zu werden, jedoch ist solches derwegen Niemand andern verwehrt.

Wer

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7. § 30.

Wer sollte nun zweifeln, daß diese wahre Abart des Leibrechtes der Industrie und Landescultur eben so nachtheilig sey, als das Leibrecht selbst. Und ich finde daher überflüßig alles jenes hierorts zu wiederholen, was ich bereits beym Leibrechte und der nöthigen Rücksichtnehmung auf selbes bey der Verfassung des neuen Gesetzbuches umständig gesagt habe.

§ 51.

Die dritte Art Grundgerechtigkeit ist Herrn-Gunst oder veranleitete Freystift, da nämlich der Grund-Unterthan von seiner Grundherrschaft alle Jahre auch ohne Ursache abgestiftet werden kann *). Es ist schröcklich, was die schändliche Habsucht mancher Privaten alles erdacht hatte, und nur zu bewundern, wie bey allen diesen Drückungen in unserm Vaterlande Industrie und Landescultur noch in diesem Grade bisher vorhanden seyn konnten, in welchem sie wirklich vorhanden waren; denn ich wüßte nicht, was noch drückender seyn könnte, als ganz von dem Winke und der Laune eines andern abhangen. Der Freystifter muß sich alles, die willkührlichsten Behandlungen und die offenbarsten Bedrü-

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7. § 31.

drückungen gefallen lassen; eben darum heißt man aber auch diese Grundgerechtigkeit Herrn = Gunst, weil hiebey der Grund = Unterthan sein Fortkommen und den Aufenthalt in seiner Heimath, oder vielmehr gleichsam den Thau, der vom Himmel fällt, dann die Luft und das Wasser, das er genießt, der Gunst und Gnade seines Grundherrn verdanken muß. Man nennt sie auch veranleitete Freystift, weil der Grundherr freye Hand hat, den Grund-Unterthan nach Willkühr vom Gut zu verdrängen, und zwar veranleitet von dem Laudemium (der Anleit) welches gereicht werden muß.

Diese Art Grundgerechtigkeit ist vermischter Natur, und theils ein Contractus locationis conductionis, theils ein Precarium, theils eine Emphytheusis, eben daher nennt man sie auf Latein Precarium alternatum seu Emphytheusin modificatam.

Schon diese Vermischung verräth das Wankelmüthige des Grundes ihres Daseyns.

Wenn denn nun ein Grund = Unterthan, der die blosse Herrn = Gunst besitzt, abgestiftet wird, so stehet es dem Grundherrn frey, das Gut selbst an sich zu bringen, oder dem Unterthan aufzutragen, solches an einen andern zu verkaufen; und zahlt

erst-

erstrer letztern vor dem Abzug alles hinaus, was der Grundhold außer der Fahrniß um das Freystiftsgut gegeben hat, wie auch dessen etwa hieran gehabten Erbtheil, weiters den verreichten Anfall und alle Besserungen (Meliorationes) welche sich nicht bloß durch die mittels Länge der Zeit, und circa pretia rerum erfolgende Abänderung, sondern facto Emphyteutae angegeben haben. Man denke sich das weite Feld, welches in diesem Falle dem Grundherrn offen gelassen wird, dem ohnehin ganz verdrängt, verlassenen und gedrückten Unterthan alle seine bey ihm gut gemachte Besserungen vollends abzuläugnen. Weiters verordnet zwar das Gesetz, daß man dem Unterthan auch die Fahrniß ausfolgen lassen müße, doch gestattet solches, daß man ihm dagegen allen erweißlichen Abschleif praevia impartiali inspectione et taxatione an seinen Forderungen abziehe.

Hier bleibt freylich meistens wenig mehr dem Unterthan von seinen Forderungen übrig, und er darf zufrieden seyn, wenn er nicht des Abschleifes halber darauf bezahlen muß.

Die Natur eines Herrngunst- oder Freystiftsgut bringt es gleichsam mit sich, daß Abschleif vorhanden seyn müssen, denn jeden Besitzer muß schon der Gedanken niederschlagen, daß er keinen

Au=

Augenblick sicher ist, wann es seinem Grundherrn bey Anwandlung einer widrigen Laune beliebt ihm den Besitz zu benehmen, als in welchem Falle sohin alle angewandte tägliche und nächtliche Mühe, alle seine gemachte Verbesserungen für ihn Grundholden und seine ganze Familie fruchtlos und verlohren ist; eben daher kömmt es also, daß bey diesen Gütern die nöthigen Gebäude so schlecht unterhalten, das gehörige Vieh und Menath nicht vorhanden, Wiesen und Felder im elendesten Zustande sind.

Das Gesetz enthält ferners, daß der Grundhold so lange nicht vom Gut getrieben oder gesteigert werden könne, bis er nicht um alles oben Bemeldte befriediget ist; und daraus suchen also die Vertheidiger dieses Gesetzes die Billigkeit desselben zu beweisen, indem (sagen sie) auf solche Art der Unterthan nicht umsonst gearbeitet und gebessert hat, da ihm bey seinem Abzuge Vergütung gethan werden muß, und das Gesetz wirklich für ihn selbst sorget, indem er sogar nicht eher vom Gut abzuziehen angehalten werden kann, als bis diese Vergütung geschehen ist. Wahrlich eine schlechte, geringe Aussicht, Hilfe oder Wohlthat! denn (wie gesagt) wird sicher in so einem Falle durch die Abschätzungen der Besserungen und da-

gegen der angeblichen Abschleipfungen, durch die manchsmal damit verbundenen kostspieligsten Prozesse und fürchterlichsten Verdruße die gesetzliche Wohlthat für den Unterthan vereitelt. Endlich suchen auch die Vertheidiger dieses Gesetzes darinn eine weitere Wohlthat für den Grundholden, und überhaupts einen Schein der Billigkeit für das Gesetz zu finden, daß verordnet ist, daß dem Grundholden die Abstiftung allzeit voraus zur gewöhnlichen Stiftzeit angekündet, und der Termin zum Abzug wenigst bis nächst künftige Lichtmeß anberaumt werden müsse. Wahrhaft wieder eine traurige Wohlthat? — Denn findet der abziehende Unterthan nicht in diesem Zeitraume eine andre Heimath für ihn offen, so kann er mit Weib und Kindern unter freyem Himmel wohnen. Besonders da diese gesetzliche Wohlthat wieder so verbittert wird, daß (wie die Anmerkungen zu oft besagt unserm Gesetzbuch enthalten) widerspenstige Bauern, so sich nicht wollen abstiften lassen, mit Gefängniß und andrer Strafe zum Abzug angehalten werden können.

Alle diese Resultate zusammen genommen, so zeiget sich unwidersprechlich, daß für die Industrie und Landescultur diese Art Grundgerechtigkeit noch weit in einem höhern Grade nachtheilig sey, als

alle

alle vorgängige Arten. Und wenn daher erstre Rücksicht verdienen, diese um so mehr ganz besondern Bedacht fordere.

§ 52.

Die vierte Art Grundgerechtigkeit endlich ist das Erbrecht,*) da nämlich ein Gut vom Grundherrn nicht nur auf die Person und das Leben des Grundholden, sondern auch auf dessen sowohl natürliche als Testaments-Erben gegen jährliche Stift und Gilt verliehen wird. Es erlöscht also weder mit dem Tode des Grundholden, wie das Leibrecht, noch mit dem Tode des Grundherrn, wie die Neustift, noch viel weniger kann der Grundherr das Gut dem Grundholden gleich bey der Herrn-Gunst nach Belieben einziehen. Eben daher ist das Erbrecht noch die einzige Art Grundgerechtigkeit die zunächst an das Eigenthumsrecht gränzet, und der Industrie und Landescultur am wenigsten nachtheilig ist. Nur leider hatte sich aber auch bey dieser Art Grundgerechtigkeit schändliche Habsucht und Beutelschneiderey mancher Grundherrn und ihrer Verwalter in den allgemeinen Deckmantel von Observanz, Herkommen, oder Gewohnheit, besondern Ge-

*) Cod. Max. civ. P. 4. C. 7.

Geding, oder Freyheit, von abgeurtheilten Sachen zu hüllen, und so die Unterthanen unter dem Scheine des Gesetzes zu plündern gewußt. Besonders öfnete ihnen hiezu das Laudemium, (Anfall, Anleit, oder Handlohn,) welches beym Erbrechte neben der Stift und Gilt (Geld und Natural-Reichniß) unter die grundherrlichen Forderungen gesetzmäßig gehörig ist, ganz freyes Feld, denn das Gesetz belendet sich dießfalls selbst in den meisten Fällen auf das Herkommen, die besondern Verträge oder Verjährungen, dann Aburtheilungen (res judicatas, praejudicia). Ich würde ermüden, wenn ich über diesen Gegenstand alles das Jenige nochmal hieher setzen wollte, was bereits in mehrern öffentlichen Schriften umständig bemerket worden ist *). Besonders in jener letztern (Laudemial = Mißbräuche in Baiern, oder Mittel dem durch Krieg erarmten Landmann nach und nach wieder aufzuhelfen 1801) welche ganz nach autentischen Urkunden und mit vollster Energie so darnieder geschrieben worden, daß sie wahrlich diesen ganzen Gegenstand vollends erschöpfet haben, und mir daher nichts

---

*) K. Albrecht von Vachiery Rede von dem gefreyten Erbrechte in Baiern, dessen Wirkung auf den Unterthan und die Landescultur 1789.

nichts mehr übrig bleibt, als den edlen Wunsch des einsichtsvollen biedern Verfasser zu wiederhollen, daß unser beßter Landesvater bey Bestimmung des neuen Gesetzes die Feßel ganz zerbreche, in welchen Observanz, Herkommen oder Gewohnheit noch manche seiner lieben Unterthanen schwer gefeßelt hält. Und der bisher tief gebeugte Unterthan wird fröhlich sein Haupt empor heben, und laut rufen: es lebe Maximilian der wahre Vater des Vaterlandes.

Beylage A.

Maximilian ꝛc.

Lieber Getreuer! Vnnser bevelch ist hiemit, vnd wollen vnns vnuerlengt vnderthenigist zu berichten, was für Vnderthanen, und wieviel in deiner Verwaltung Iren Vermeinen nach gemeßen, oder gewisse Scharwerchen in Jar, item in was Fällen, vnd wenn, auch wie oft zu uerrichten haben, sonsten aber zu den gemainen durchgehenden Scharwerchen neben andern Vnderthanen, nit gezogen werden, verlassen wir Vns zugeschehen, volzeuchst auch daran vnser Geschäft. Datum München den 8ten Febr. an. 616.

An

alle P. die Ihenige Pfleger, Landrichter und Kastner, welche die Scharwerch in Verwaltung haben, vnd an die ander 3 Rentmeister.

Bey=

Beylage B.

Maximilian ꝛc.

Lieber Gethreuer, demnach vns vorkhombt, das es mit Beleg und Austhailung der scharberchen in vnserm dir gndst. anuerthrautten Rentambt, bißweiln etwas vngleich hergehe, indeme zuweilen ainer mehr, als der andere hiermit betroffen werde, wůr auch dafůr halten wöllen daß den Vnderthanen besser, nnd ertreglicher geschehe, das sy fůr die scharberch jehrlich ein benannts Gelt, wie uon uielen andern beschiht, raichen, also ist vnnser gnedigister Beuelch hiemit, daß vnns du fůrderlich deinen vnderthänigisten bericht, Guetachten, und Vorschlag vberschreiben: vnnd da vonnöthen, deßwegen vorhero vnsere Beambte mit Ihren berichten vernemmen sollest: wo, und welcher Orthen, Gerichten, vnd Castenämbtern thuulich seyn mechte, den Vnderthanen die Roß- vnd Handscharberch gar oder theils (damit darnach die nothwendigste gefůert verreicht werden khůndten) zu Gelt, und was Gestalt auf widereruffen anzuschlagen, und was solches jerlich beileuffig ertragen wurde. Daran volzeuchst vnnser Geschäft. 20ten July 1637.

An

die 3 Rentmstr. Unterlands also ergangen.

Beylage C.

Scharwerks-Instruktion.

Wessen sich Irer churfürstl. Drtl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. respective Hofoberrichter, Hof- und Cammer-Rhät Wolf Ernreich von Zeilhofen, vnd Dr. Johann Hail, dann Georg Heigl, bei der Innen, wegen verstüfft: und Verlassung der Scharwerch, genedigist aufgetragenen Commission zu uerhalten haben.

Demnach die churfürstl. Drtl. in Bayrn ꝛc. ꝛc. Iro genedigis referiren lassen, was Gestalten dero in Gott ruehenden Herren Vatters churfürstl. Drl. vor vilen Jaren in Gedanken vnd werckh begriffen gewesen, zu Abschneidung allerhandt Vngleichheiten, auch vnziemblichen Pressurn vnd Auflagen, welche gegen Iren Vnderthonen in exigirung der Scharwerch passim verübt werden, ihnen den Vnderthonen die schuldige Scharwerchen gegen einen gewisen Gelt verstüften zu lassen; Allermaßen zu solchem Ende ao. 1637. nit allein notwendige Berichten eingeholt: sondern auch auf der Hofcammer in anno 1642. erstattes Guettachten, die Handt würklich angelegt, und bei theils Gerichtern das Geld an statt der Scharwerch bereits pactirt: die Volziehung des ganzen Werks aber durch die Kriegsläuff verhindert worden; als haben höchstgedacht

Ire

Jre churfürstl. Drtl. bey jezigen Friedenszeiten (so Gott lang continuirn) die sach nochmalen allen Vmbständen nach, reyfflich überlegen lassen, und genedigist resoluirt, dasjenige, was schon hiebevor von dero Vatters churfürstl. Drtl. für guet befunden, vnd beschlossen worden, dermalen zu uolziehen, und zwar (weil man beraits vor diesem wahrgenommen, daß die Beambte, wegen Jres privat nuzens, und anderer Respect, mehr schwer gemacht, als befördert haben, durch Verordnung gewißer Comissarien ad locnm) zu denen Jre churfl. Drtl. das genedigiste Vertrauen stellen, Sie werden hierinn ihren fleiß und eifer dergestalten bezeigen, wie es der sachen notturft erfordert. Vnd ob zwar wegen weitschichtigkeit des werks, Vnterschid der Gerichten, Güter vnd Vnderthonen auch anderer vilfeltigen Vmbständ in der Instruction nit alles so gnaw kann vorgeschrieben werden, sondern hierinn der Commissarien discretion Vorderniß vonnötten ist, so haben Sie doch nachuolgende Puncten zu beobachten.

1. Sollen Sie sich zu allen und yeden hernachbenambsten Pfleg- Landgerichtern und Castenämbtern ober Lands neben einen Protocollisten: und zwar anfangs nacher Weilhaimb, Rauhenlehnberg, Landtsperg, Mering, Aichach, Fridberg, und der Tour nach der Donaw werts, der gelegenheit nach

er-

erheben, jedoch wohl in acht nehmen, das Sie allzeit an jenige Ohrt zuvor ausschlagen, wo ein gueter effect am eheisten zu hoffen, weil an dem Anfang sehr vil gelegen: indemm andere desto leichter volgen, wenn Sie sehen werden, daß theils Gerichter und Dorfschaften wirklich eingewilliget: es haben sich aber die verordnete Rhåt, nach besuechten ob specificirten Oehrtern fernern bschaidts zuerholen, wozu Sie alsdann Iren weitern weeg nemmen sollen.

2. Wann nun die Comissarii an ein oder andern Ohrt eingetroffen, sollen Sie, für das andere, den Pfleger, oder Verwalter und Gerichtsschreiber oder den Castner vnd Gegenschreiber für sich forderu, vnd selbige das mitgebne Patent und respectiue gwalt lesen lassen, volgends die gnådigste Intention ihnen mit sondern ernst neben beweglicher erinnerung ihrer Pflicht vortragen, vnd ausdrücklich bedeitten, das, wann Sie sich diesem Vorhaben jezt oder inskonfftig directe oder indirecte widersetzen: und nit vilmehr zu facilitir- und Continuirung des werks aufs möglichist, doch in Güette vnd ohne Benöttigung der Vnderthonnen cooperiren wurden, Sie hoc ipso ihrer Dienst entsezt: auch weiterm straff vnd chfle. Vngnad zu befahren haben werden; wie man dann nit vnderlassen wird, das, wann jezt die Vnderthonnen nit

ein=

einwilligen, oder zwar einwilligen: jedoch bald wieder zurücke gehen wurden alle möglichiste Erfahrung zu erkundigung der Ursach einzuholen, vnd den erfundnen Vrsacher nit allain mit refusion aller Inquisitionscösten, sondern auch in anderweg mit amotion und Vngnaden zu straffen.

3. Ueber solches haben die Comissary von den Beambten die Scharwerchbücher = Rechnungen und andern Documenta, souil sie vonnöthen, auch eine ordentliche Specification aller dermalen bemaiert, und oed liegenden Güetter, neben benambstung jedes Vnderthonen = Grundherrschaft, vnd anzahl Pferdt zu fordern, sich darinn, und sonderbar zu diesem ende informirt zu machen, das man wüsse, wievil 1mo Hof oder andern Gütter bey selbigem Gericht oder Castenambt bemaiert, oder oed, und ob man nit theils für oed vorgeschrieben, da Sie doch ganz, oder wenigst gewise stück derselben genossen, davon aber der Herrschaft weder scharwerk gelaist, nach anders verrechnet worden seyen? 2do was und wieuiel Scharwerch die Vnderthonen eine Zeit hero, und sonderbar in letztern Jahren verrichtet? 3tio wer solche genossen? 4to wieuil Futter und Zehrung darauf geben? 5to ob, und wie es Irer chfl. Durchl. oder den Hauptpflegern verrechnet worden? und ob es 6to die Nothdurft allzeit erfordert hat? Zu welchem ende

sie

sie auch die von etlichen Jahren verhaudene wegen der Scharwerch den amtleuthen zugeschickte Ambtszetl zu begehren, und zu ersehen haben.

4. Worauf wol zu überlegen: und mit den Beambten zu conferiren, wie uil Roß- und Handscharwerch mit nutzen abgethan und gemindert; indem etwa das Traidt vnd anders gleich in loco verkaufft, die vnnottwendige Gepäw eingestellt, und mit einem wort allerhand dergleichen bestellungen, worzu die Scharwerch bishero gebraucht worden, eingezohen werden könnten; damit Sie daraus ersehen, wieuil nottwendige extra, vnd ordinary Roß- und Handscharwerch beyleufig verbleiben, auch was selbe, durch anding und verlöhnung cossten, herentgegen an dem nuzt dato hergegebenen Fuetter, und Zöhrung erspart werde; woraus der nutzen, so aus Verstüfftung der scharwerch zu erhalten, bald abzunemmen ist.

5. Vnd weilen bey theils Gerichtern den Beambten gewise Scharwerch, vermög ihrer bestallungen, den Ambtleuthen aber, nach Ausweißung der Landrecht gewise Protpauern gebüren: so ist auch dieses in obacht zu nemmen, und die bstallungen der Beambten zu durchsehen, und bey jedem Gericht guetachten zu geben, was nach gestaltsambe der Vmbständt sowohl den Beambten, als Ambtleuthen, derentwegen für ein leidentlicher

re-

recompens zu thuen seyn möchte. Insonderheit aber haben die Commissarij bey dieser Gelegenheit wahrzunemmen, ob nit Inen die Beambte, aus einem eingebildten Herkommen, dergleichen bstallungs=scharwerch selbst zugeaignet, wie nit weniger die Protpauern übernommen, oder ein mehrere anzahl, als die Landrecht zuelassen genutzt haben.

6. Ferners sollen die Commissarij qualitatem Bonorum et Praediorum in jedem Gericht wol beobachten, auch mit wieuil Pferdten ain, so anderer Vnderthon anpaue, sich von den Beambten oder Amtleuten erkundigen, damit man wüsse: wieuiel ain vnd anderer Vnderthon geben könnte: wie dann zu dem ende nit vndienlich sein wird, sich zu informiren, mit was Diensten, Steuern, oder andern Purden und schulden ain jeder beladen, damit nach deren gestaltsambe auch in der Scharwerch das Absehen genommen werden möge. Es hat aber die mainung nit, das man eben mit einem Vnderthan in particulari handle, weil solches gar viel Zeit erforderen würde, sondern es ist dahin zu sehen, daß die so gleiche Güter besüzen, insgsamt vorgenommen, vnd die handlung mit ihnen geflogen werde; es were dann sach, das etwann ainer oder der andere Vnderthon eines widersessigen Kopf were, von denen nichts anders, als ain Aufwigerley und Verleitung der Willigen zu

be=

besorgen (so bey den Beambten zu erkundigen) weren solche mit Fleiß zu separiren, vnd, ehe mit andern ein ganzes gemacht, und vergleichen wird nit zu erforderen, damit sie alsdann umb so viel mehr zur nachfolg Vrsach haben.

7. Dann ist zu beobachten, das weil in allen Gerichtern, theils vom Adel, oder Landståndt, so der Edelmannsfreiheit fåhig, ainschichtige Gütter, und dabei die Scharwerch haben, wieuil Sie Scharwerchgelt dabei nemmen, vnd was Sie ihnen dannoch für fuehren oder handtarbeit beuorbehalten; damit volgends habito respectu ad bona et onera proportionaliter mit den Landgerichtsunderthonen pactirt, vnd ihnen ain oder das ander Exempl für Augen gestelt werden khann.

8. Wann man nun dieses alles wol erwogen, ist mit den Vnderthonen und Irer Obleuthen, so interim auf eine gewise Zeit zu citiren, zu tractiren, auch ihnen beweglich vorzutragen, was massen Jre chfl. Durchl. genedigist gedenken, ihnen Vnderthonen wider allerhand vnbilliche Beschwerden, vnd Exactionem &c. zu succuriren, zu dem ende Sie ire Commissarios abordnen, vnd vernemmen wollen, in wem sie sich wider dero Beambte sonders beschwert befünden; vnd weil Sie mit ungenådigisten mißfahlen, die grosse Vngleichheiten, so in Scharwerchen vorgehen, verstehen müssen,

di-

dises aber ein solches werk ist, deme one immerwehrendes Kriegen anderst nit abgeholfen werden khann, man thue dann für die Landsgebräuchige vngemessene Vogt: oder Gerichtsscharwerch von allen nach proportion irer Güetter ein gewises Gelt nemmen, und also eine gleichheit zwischen den Vnderthonnen halten; als versehen sich Jre chfl. Durchl. genedigst, Sie die Vnderthonnen werden diese Landesfürstl. Vigilanz und wachtbarkeith mit vnderrhenigisten Dank erkennen, vnd demnach zu ihrem aignen nuzen auf gewises jehrliches Scharwerchgelt einwilligen, dagegen Sie von aller Vogt- oder Gerichts-Scharwerch frey gelassen: vnd nur diejenige, so man zu dem ihnen selbst nutzbaren Wolfsgejaid vnd der vnuerhofften Landsnott vonnöthen, ausgenommen werden solle.

9. Dahingegen, vnd wann sich die Vnderthonen nit accomodiren wollten, ist Jnen wol zu Gemüet zu füren, das es an rechtmessiigen mitteln nit ermangeln werde, wodurch Jre chfl. Drtl. die scharwerch besser als ein Zeit hero niessen könnden, gestalten Sie sonsten dasjenige, dessen sie wol befuegt sein, vornemmen, das ist, bey den oeden oder andern Güeteren, vermög der Landrecht, Hofpäw aufzurichten, oder den nächstgelegenen Landstendten, Prelaten und dergleichen die scharwerch verstiften zlassen gedacht weren; doch verse-

hen

hen sie sich, das die Vnderthonen sich ehender ihrem gnedigisten chur=Landtsfürsten, vnd Herren gehorsambist underwerfen, und ein leidentliches Scharwerchgelt geben werden, weil Sie hernach ihr veldt, und anderer Arbeit desto ruehiger abwarten, und ein solches geldt das Jahr hinumbt in anderweg gewinnen könnten.

10. Bei dieser Gelegenheit seint auch die Vnderthonen und Amptleuth zu vernemmen, wieuil scharwerchfuehren, sie ein Zeit her, und sonderbar in letztern Jaren verrichtet, oder bezalt haben, damit man volgents ihr Aussag gegen den Rechnungen halten, und sehen könnte, wie die Beambte ein solches Jr churfrl. Drtl. oder den Haupt=Pflegern verrechnet haben.

11. Fahls weis man auch verspürte, das sich die Beambte, Procuratores, Ambtleuth, oder jemand anderer, wer der ist, niemand ausgenommen, gelusten lassen wurde, die Vnderthonnen von einwilligung deß scharwerchsgeldts abwendig zu machen. Sie dahin zu uerlaiten, das sie sich auf ihre Grundtherren beziehen: und one Jr einuerstehen sich nit einlassen sollen, oder was anders directe oder indirecte vorzunemmen, watdurch die negotiation schwerer würde, sollen die Commissarij den; oder dieselbe mit Arrest oder Gefängtnuß pro qualitate Personarum, alsobalden zur

Sta-

Statuirung eines Exempls anhalten: und sonderbar die niederen Stands-Persohnen, als Procuratores, vnd Ambtleuth vom Dienst suspendiren: amoviren, oder wol auch nach gestaltsame des Verbrechens nacher München liefern lassen, damit volgents Ire chfl. Drtl. vf der Commissarien vnderthenigisten vnd umbständigen Bericht die fernere gebür gdigst anbevelchen könden. Da sich auch die Vnderthonen von selbsten ohne vorwissen vnd einwilligen ihrer Grundherrschaften nit bequemen, oder sich bemelte Grundherrschaften opponiren wolten, ist solches ebenmäßig vnterthenigst zu berichten, und seind die Grundherrschaften zu benemmen.

12. Vnd weilen in etlichen Gerichtern thails Vnderthonen vorgeben derffen, samb Sie kein Landsgebreuchige vngemessene Robold schuldig weren, aus Vrsach, das Sie vil lange Jar nur gewise wenige Fnehren oder handarbeit verrichtet, so sollen sich die Commissarij dises ganz nit irren lassen, zemalen aus langer Verrichtuug einer gewisen wenigen Scharwerch kein gemessener Robolt probirt: wann nit zugleich aintweders pactum expressum: oder aber eine Contradiction neben einer so langen acquiescenz von den Vnderthonen erwisen wird, als lang es die Recht der Verjährnng in ejusmodi juribus negativis erfordern. Wurden

den sie aber ains oder das ander aus disen zwayen glaublich darthuen, so kann mit ihnen auf die gemessene scharwerch pactirt, sonderbar auch bei den Gerichtern, alwo die Vnderthonen biß anhero wenig oder vast kein scharwerch verricht, solchergestalten schwerlich sich bequemen, vilmehr aber widersetzen würden, dahin gesehen werden, wie selbige zu einer scharwerch zu ziehen, also und auf dise weiß in die schranken der gebür zu bringen sein möchten.

13. Was das quantum anbelanget, darauf mit dem scharwerchgelt angetragen, da könnten Ire chfl. Drtl. Dero Rhäten eben kein gwises Vorschreiben weil dasselbe, wie obgemelt, nach Gestalt der Güter anzutragen; es ist also sonderbar vf dis achtung zegeben, was die Land Stend in solchen gerichtern von Jren Vnderthonen zum Scharwerchgeldt nemmen, vnd wird sich dasselbe bey gueten Höfen von 12 in 14 vnd mehr Gulten, bei den mittelmäßigen von 10 in 12 bei den schlechtern aber von 6 in 8 fl. wol bringen lassen, darzue den Vnderthonnen damit Sie desto besser geuolgen, vnd zuehalten könden, zwo Fristen, als die erste dem Vrbars = Vnderthonen, auf die Giltzeit, den Vogtbaren Vnderthonen aber vf Martini, vnd die andern Jnen insgesamt auf Lichtmeß erthailt werden.

14. Wann nun dieses werk mit den Vnderthonen auistirt sein würdet, ist nach gestaltsamb der Vmstände ein gewise Instruction zu verfassen, vnd den Beambten zehinderlassen, vorhero aber Irer chfl. Drtl. umb ersechungs willen vnderthenigist zu überschicken; damit die Beambte wüssen, wie sie sich in einforderung der scharwerchgelten, auch Anding- vnd Verlöhnung der nottwendigen Fuehren vnd handtarbeiten zuuerhalten: und die bedürftigen, wenn Sie anderst mit den Menaten genugsam versehen, den vermöglichern vorzuziehen, damit diese auch etwas zuuerdienen vnd die mitl haben, sich nach und nach zuerholen.

15. Schlüßlichen, vnd weilen diß ein solches werk worbey sich obgemeltermassen bey jedem Gericht und Ohrt ser vil absonderliche Vmbständ bezaigen werden, die man dermalen nit wissen, und geuolglich auch die Instruction darauf nit einrichten kann, so wirdet es absonderlich den Fleiß, Discretion vnd Dexterität der Commissarien vberlassen, damit dieselbe obige Punkten pro qualitate circumstantiarum moderiren vnd ändern könden, jedoch vnd da es von importanz auch periculum in mora, daselbe jedesmal irer chfl. Drtl. zwar bei aigenen Protten oder da nit periculum in mora bei der ordinary gelegenheit, vnd allzeit zu dero genedigisten aignen Handen vnterthenigist überschicken wer-

werde. Dessen sich dann Ire chfl. Drtl. gegen Dero Commissarien in einem vnd andern zugeschehen verlassen: vnd Inen anbei mit Gnaden gewogen bleiben. Geben auf Dero Schloß zu Dachaw den 16. July ao 1665.

Ferdinand Maria Churfürst. (L.S.)

Beylage D.

Auszug aus einem Berichte des Churfl. Landgerichtes Aichach vom Jahre 1802.

Leibeigenschaft im strengen Verstande genommen, bestehet im Landgerichte Aichach nicht mehr, wohl aber die Wirkungen hievon nemlich der Leibzinns und das Mortuarium; diese beyden Wirkungen der Leibeigenschaft lasten auf allen Gütern des Landgerichtes Aichach. Die Hofmärche haben sich nach und nach begünstiget, durch die vorgewesten Kriege und andere Zeitumstände dieser Last entzogen, weßwegen der wichtige Amtsstreit seit mehr denn hundert Jahren durch den churfürstl. Fiscus betrieben wurde.

Der Leibzinns erstreckte sich auf Mann und Weib, nicht aber auf die Kinder. Nach der Regul geben beyde miteinander 9 schwarze Pfenninge, welche in weißer Münze 5 kr. 1 Heller betragen, stirbt ein Theil von den beyden Eheleuten, so wird nur die Helfte des Leibzinnses oder Leibgeldes genommen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Von dem Ursprunge oder der Entstehung, der Natur, und dermaligen Verfassung der Landgüter oder Bauernhöfe in Deutschland, besonders in Baiern

München 1803

Bavar. 2799
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380423-0